



GZ: 131-9/08-2026-1

St. Gallen, 21.09.2026

Betrifft: **Baubehördliche Bewilligung**
Herstellung eines Fundamentes zur Aufstellung eines
Pufferspeichers, inkl. 3-seitiger Stützmauer und
Geländeveränderungen auf dem Grundstück 611/1,
EZ 247 in der KG 67111 Weißenbach/Enns

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.09.2026 hat die **Bioenergie Weissenbach eGen, Weißenbach an der Enns 20, 8932 Sankt Gallen** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Herstellung eines Fundamentes zur Aufstellung eines Pufferspeichers, inkl. 3-seitiger Stützmauer und Geländeänderungen auf dem Grundstück 611/1, EZ 247 in der KG 67111 Weißenbach/Enns** auf der Grundstücksfläche Nr. 611/1, EZ 247, KG: Weißenbach an der Enns, **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 06.10.2026, um 10:00 Uhr
an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: BAL Dieter Moser

Für den Bauwerber:

Es sind die Planunterlagen im Freien auf einem Tisch / Wand oder einem sonstigen geeigneten Platz so vorzubereiten, dass eine Einsichtnahme für alle Beteiligten möglich ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Armin Forstner

Abgeordneter zum Landtag Steiermark



Marktgemeinde

8938 Sankt Gallen

Markt 35 Pol. Bez. Leoben Stmk.

i.A. Dieter Moser

Angeschlagen am: 21.09.2026

Abgenommen am: 06.10.2026